

Pulsnitzer Tageblatt

Herausgeber 18. Tel.-Adr.: Tageblatt Pulsnitz
Postfach-Konto Dresden 2138. Giro-Konto 146

Bezirksanzeiger

Wochenblatt

Bank-Konten: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz und
Commerz- und Privat-Bank, Zweigstelle Pulsnitz

— — — Erscheint an jedem Werktag — — —
Im Falle höherer Gewalt, Krieg, Streik oder sonstiger irgend welcher Störung
des Betriebes der Zeitung oder der Vertriebsanstalten, hat der Bezahler
keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rück-
zahlung des Bezugspreises. — Wöchentlich 0,55 RM bei freier Zustellung; bei
Abholung wöchentlich 0,55 RM; durch die Post monatlich 2,60 RM freibleibend



Anzeigen-Grundzahlen in Pf.: Die 41 mm breite Zeile (Masse's Zeilenmesser 14)
1 mm Höhe 10 Pf., in der Amtshauptmannschaft Ramenz 8 Pf.; amtlich 1 mm
30 Pf. und 24 Pf.; Reklame 25 Pf., Tabellarischer Satz 50 %, Aufschlag. — Bei
zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen
gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlass in Anrechnung.
Bis 1/10 Uhr vormittags eingehende Anzeigen finden am gleichen Tage Aufnahme

Das Pulsnitzer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft u. des Finanzamtes zu Ramenz
des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach behördlicherseits bestimmte Blatt

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortschaften des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz N. O., Großhörnborn, Bretzig, Hauswalde, Horn, Oberkeina, Niederkeina, Weißbach, Ober- und
Niederlichtenau, Friedersdorf, Thlemborn, Mittelbach, Großnaundorf, Pichtenberg, Klein-Dittmannsdorf

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Albertstraße Nr. 2

Druck und Verlag von G. L. F. F. Erben (Jnh. J. W. Mohr)

Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz

Nummer 11

Dienstag, den 14. Januar 1930

82. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Auf Blatt 352 des Handelsregisters, die Firma Fr. Otto Schäfer in Pulsnitz betr.:
Ist am 8. Januar 1929 eingetragen worden:

Der Gesellschafter Fabrikant Otto Schäfer in Pulsnitz ist gestorben.

Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Der Kaufmann Friedrich Richard Voigt in Pulsnitz führt das Handelsgeschäft unter
der bisherigen Firma allein weiter.

Amtsgericht Pulsnitz, den 8. Januar 1930.

Mittwoch, den 15. Januar 1930, vorm 11 Uhr sollen in Pulsnitz, Restaurant zum
„Bürgergarten“

1 Warenschrank, mehrere Ledertaschen und Schulranzen, 1 Faß Heidelbeerwein,
30 Stück 1/2 Flaschen Weißwein

meißbietend gegen Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Pulsnitz, am 14. Januar 1930. Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts

Fälschmünzerei und Münzfälschung.

Juristisches zum Fälschmünzerei-Verbrechen.

Am dem zur Zeit in Berlin durchgeführten Strafprozess gegen die Fälscher der russischen Fälschmünzen hat es die Öffentlichkeit interessiert, daß auch die Fälschung ausländischen Geldes bestraft wird. Die Münzverbrechen werden zwar im allgemeinen als Anschläge gegen die Staatshoheit angesehen, und unser Strafgesetzbuch ordnet sie auch unter die Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung. Von diesem Gesichtspunkt aus hätte der Staat also keine Veranlassung, die Verfolgung ausländischen Geldes zu ahnden. Aber, abgesehen davon, daß die Staaten einander eine gewisse Gegenseitigkeit bei der Verfolgung von Verbrechen garantiert haben, haben sie auch ein eigenes Interesse an der Bekämpfung auch des fremden Geldes. Denn bei den internationalen Handels- und Verflechtungsbeziehungen ist das Geld eines Staates auch in fremden Staaten im Umlauf. Gerade gegenüber ausländischem Geld ist eine besondere Vorsicht am Platze, weil man naturgemäß hier die Echtheitsmerkmale nicht so genau beherrscht wie beim eigenen Geld. Die unter Umständen gestellten Kaufverträge und ihre deutschen Helfershelfer haben aber nicht nur Geld gefälscht, sondern es auch in Deutschland in Verkehr gebracht und dadurch noch eine andere Gesetzesbestimmung verletzt.

Wenn man von Fälschmünzerei und Münzverbrechen spricht, so versteht man darunter nicht nur die Fälschung von Münzen, also von Hartgeld, sondern kraft besonderer Gesetzesbestimmung auch die Banknoten, das Papiergeld, und diesem werden gleichgeachtet die auf den Inhaberen lautenden Schuldverschreibungen, Aktien und die zu ihnen gehörenden Interimscheine, Quittungen, Erneuerungsscheine usw. Bestraft wird schon die Fälschung von Geld, um es in Verkehr zu bringen oder es als echtes zu gebrauchen. Daß es tatsächlich zur Ausführung dieses Zweckes gekommen ist, ist nicht erforderlich für die Bestrafung dieser „Fälschmünzerei“ genannten Tat. Daneben ist die „Münzfälschung“ unter Strafe gestellt, nämlich die Tat, durch die jemand echtem Geld durch Veränderung den Schein des höheren Wertes oder nicht mehr geltendem Geld durch Veränderung das Aussehen eines noch geltenden gibt. Als Strafe droht das Gesetz für alle diese Straftaten Zuchthaus nicht unter zwei Jahren an, wenn nicht wegen mildernder Umstände auf Gefängnis erkannt werden kann. Auch kann Polizeiaufsicht verhängt werden. Bestraft wird auch, wer von anderen hergestelltes falsches Geld, das er sich entweder zu diesem Zweck beschafft hat oder das er als echtes empfangen hat (nach erkannter Unrechtheit), in den Verkehr bringt.

Bei der eigentlichen Fälschmünzerei kommt es auf die Auslegung des Begriffes „Geld“ an. Es ist nur erforderlich, daß echtes Geld vorgetäuscht wird. Es ist nicht nötig, daß es das gefälschte Geld in Wirklichkeit überhaupt gibt. Wer eine russische Note, die es in Rußland nicht gibt, anfertigt, um sie in Verkehr zu bringen, und wer in derselben Absicht ein deutsches 25-Pfennigstück (das es nicht gibt) etwa in der Art des 50-Pfennigstückes anfertigt, wird bestraft. Es kommt auch nicht darauf an, ob das zur Fälschung benutzte Metall minderwertiger ist als das der echten Stücke. Wer z. B. Zinkmünzen in der gleichen Silberlegierung wie die echten herstellt, um sie in Verkehr zu bringen, ist der Fälschmünzerei schuldig. Eine besondere Art der Fälschmünzerei ist das „Ausgählen“ des Geldes, d. h. das Herausnehmen des zwischen den geprägten Flächen befindlichen Metalls und dessen Ersatz durch anderes.

Solange es auf der Welt Geld gibt, gibt es auch Fälschmünzerei. In alten Zeiten, als die Herstellungsweisen primitiver waren, war auch der Schutz gegen Fälschungen geringer. Die Fälschmünzerei war daher vielfach mit der Todesstrafe bedroht. Es liegt ja auch sehr nahe, sich die unheimliche Macht, die in dem Gelde liegt, auf die einfachste Weise zu beschaffen, nämlich durch Selbstanfertigung, besonders wenn die Herstellung, wie beim Papiergeld, verhältnismäßig leicht und in großem Umfange möglich ist. Es hat denn auch Zeiten und Länder gegeben, in denen mehr

Reichsbankpräsident Dr. Schacht im Haag

Vorverhandlung über die Internationale Bank

Der Young-Plan wesentlich verändert — Die Berliner Blätter zum Schachtzwischenfall — Die Reichsregierung beantragt im Haag die Aenderung des Bankgesetzes — Reichskreditgesellschaft anstelle der Reichsbank

Haag. Reichsbankpräsident Dr. Schacht traf am Montag vormittag im Haag ein. Mit Dr. Schacht sind nun sämtliche Mitglieder des Komitees für die Internationale Zahlungsbank im Haag versammelt. Der Verlauf der Beratungen über das Statut der Kreditverträge und das Grundgesetz der Bank ist von dem Ausgang der Verhandlungen über die Sanktionen und von der Enderledigung der übrigen Fragen abhängig.

Einen schwierigen Punkt in den Beratungen des Bankkomitees wird die Personalfrage bilden. Von der Ernennung des Präsidenten der Internationalen Bank hängt der ganze Geist ab, der künftig dieses neue internationale Institut beherrschen wird. Von den Mitwirkenden wird der Versuch gemacht, dem Präsidenten, der voraussichtlich ein Amerikaner sein wird, als Bankpersonal einen Teil des jetzigen Personals der Reparationskommission und der Pariser Silberfischen Kontrollorgane aufzubringen. In diesem Punkte ist in den Vorverhandlungen über die Internationale Bank im Haag auch dem Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht eine wichtige Aufgabe gegeben, da es keineswegs im deutschen Interesse liegt, daß die Durchführung des Reparationsgeschäftes bei der Internationalen Zahlungsbank in die gleichen Hände gelegt wird, die in den vergangenen Jahren in der Reparationskommission dieses ganze Problem ausschließlich politisch anzufassen gewohnt waren.

Von französischer Seite wird betont, daß man die sachlichen Fragen, die mit dem Erscheinen des deutschen Reichsbankpräsidenten auftauchen, als erst ansieht. Es handelt sich um die deutschen Einlagen in die Internationale Bank, für die Dr. Schacht noch keine Erklärung abgegeben hat und um die Frage der Mobilisation, das heißt der Anleihen, die auf den internationalen Markt kommen können. Für beide Fragen bildet Dr. Schacht den entscheidenden Faktor, und man erwartet für heute nachmittag entscheidende Auseinandersetzungen.

Die Kompromißformel in der Sanktionsfrage.

Haag. Man spürte am Montag vormittag im Haag, daß dieser Tag große Entscheidungen bringen würde. Schon das äußere Bild der Konferenz zeigte das an. Die Delegationen hatten ganz früh am Morgen ihre Arbeit aufgenommen, und wie immer, wenn Konferenzen vor der Entscheidung angelangt sind, hat sich auch diesmal im Haag eine Reihe von Interessenten eingefunden. Aus Deutschland waren verschiedene Reichstagsmitglieder gekommen, und die Fortschritte in der ungarischen Reparationsfrage wurden dadurch angedeutet, daß eine Abordnung der Optanten im Haag eingetroffen ist, die bei den Beratungen über die Regelung der Entschädigungsansprüche zu Rate gezogen werden sollte.

Den Angelpunkt bildete die Sanktionsfrage, die am Montag vormittag durch die Juristen nach dem Ergebnis der Sonntagsbesprechung in Form gegossen wurde. Es nahmen an diesen Beratungen von deutscher Seite Dr. Gaus und Meyer vom Ministerium für die besetzten Gebiete teil.

Zu gleicher Zeit waren die Gläubigerstaaten versammelt, um über die „Generalvereinbarung“ zu beraten, da ja Sanktionsfrage, Moratorium und Mobilisierung aufs engste innerlich verbunden sind und ihre Gesamtlösung auch bestimmend für die etwaigen Revisionsmöglichkeiten des Young-Planes ist.

Zur Formulierung des Notenaustausches, die zwischen

der deutschen und französischen Abordnung in der Sanktionsfrage stattfinden soll, verläutet, daß in der französischen Note ausdrücklich festgestellt wird, im Falle einer Loslösung Deutschlands vom Young-Plan trete „das allgemeine Vertrags-System“ wieder in Kraft. Nicht erwähnt wird jedoch, was unter allgemeinem Vertrags-System zu verstehen ist. Es muß deswegen als selbstverständlich angesehen werden, daß die französische Note unter allgemeinem Vertrags-System die Rückkehr zu den Sanktionsbestimmungen des Versailler Vertrages versteht, während man auf deutscher Seite die Auffassung vertritt, unter allgemeinem Vertrags-System seien die Bestimmungen des Völkerbündepaktes, Locarnopaktes und Kellogg-Paktes anzusehen, die gegenwärtig die Grundlage der internationalen Politik bilden. Angekündigt war am Montag mittag noch, ob es in der französischen Note Loslösung vom Young-Plan oder Zerreißen des Young-Planes (auf französisch: soit rompu — soit déchire) heißen wird.

Der französische Ministerpräsident Lardieu wird den Vorschlag in der Sanktionsfrage dem französischen Kabinettsrat vorlegen. Die Entscheidung auf deutscher Seite soll ebenfalls in einer Kabinettsitzung fallen. Sollten die beiden Kabinette ihre Zustimmung geben, so würden die Führer der deutschen und französischen Abordnung in der darauf folgenden Sitzung der sechs einladenden Mächte lediglich diesen Notenaustausch zwischen Deutschland und Frankreich in der Sanktionsfrage zur Kenntnis bringen mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß der Notenwechsel nicht in das Haager Schlußprotokoll aufgenommen wird.

Der Young-Plan wesentlich verändert.

Haag. Der französische Ministerpräsident Lardieu verließ Montagabend den Haag. Er will aber Mittwoch vormittag wieder im Haag eintreffen, um die Verhandlungen über die Sanktionsformel fortzusetzen und an der Schlußsitzung der Haager Konferenz teilzunehmen.

Lardieu will die zwischen den deutschen und den französischen Juristen vereinbarte Sanktionsformel, über die noch immer offizielle Mitteilungen nicht vorliegen, dem Ministerrat in Paris unterbreiten und sich erst nach seiner Rückkehr über die Sanktionsformel endgültig entscheiden. Dadurch erleiden die Haager Verhandlungen eine Verzögerung.

Die Beratungen der sechs einladenden Mächte

Aber die strittigen Finanzfragen wurden beendet, und es wird von den Gläubigerstaaten behauptet, daß man sich über alle Punkte geeinigt habe. Es ist aber eine Nachprüfung des Ergebnisses bei der deutschen Delegation notwendig, da sich in den letzten Tagen schon mehrfach herausgestellt hat, daß die Auffassung für die Gläubigerstaaten wesentlich optimistischer ist als die Auffassung der deutschen Delegation. Ueber die Verhandlungen des Bankkomitees, das eine Beratung abgehalten hat, gehen die verschiedensten Gerüchte um. Es wird u. a. von belgischer Seite behauptet, daß es einen

Zusammenstoß zwischen Dr. Schacht und den Gläubigerstaaten gegeben habe. Das englische Mitglied des Komitees für die Internationale Tributbank hat aber erklärt, daß man in aller Ruhe die Tagesordnung für die Verhandlungen des Komitees aufstellt und sich dann trennt habe. Von belgischer Seite wird behauptet, daß Dr. Schacht eine völlige Umarbeitung des Bankstatuts gefordert habe, weil inzwischen der Young-Plan wesentlich verändert worden sei.

Dr. Schacht hat sich in der Sitzung des Internationalen

